



Neunzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29.07.2022

Die Stadt Bad Windsheim erlässt auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Der Beitrag wird erhoben für
 1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“

- (2) § 3 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
*„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“*

- (3) In § 5 Abs. (1) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.“

- (4) § 5 Abs. (3) wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne

Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.“

- (5) § 5 Abs. (4) entfällt.
- (6) § 5 Abs. (5) wird zu Abs. (4) und erhält folgende neue Fassung:
„Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.“
- (7) § 5 Abs. (6) wird zu Abs. (5) und erhält folgende neue Fassung:
„Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.“
- (8) § 5 Abs. (7) entfällt.
- (9) In § 7 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- (10) In § 8 werden im Titel die Worte „der Kosten“ durch die Worte „des Aufwands“ ersetzt.
- (11) In § 8 Abs. (2) wird nach „Veränderung“ „, Stilllegung“ eingefügt.
- (12) In § 9 wird „Grund- und Verbrauchsgebühren“ durch „Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)“ ersetzt.
- (13) In § 9a wird folgender Absatz (1) neu eingefügt:
„Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem

Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

- (14) Der bisherige Satz 1 in § 9a wird zu Absatz (2), der bisherige Satz 2 in § 9a wird zu Absatz (3).
- (15) In § 10 Abs. (2) wird vor „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt, das Wort „festgehalten“ wird durch das Wort „ermittelt“ ersetzt.
- (16) In § 11 Abs. (1) wird „mit dem Verbrauch“ durch „mit der Wasserentnahme“ ersetzt.
- (17) In § 11 Abs. (2) wird am Ende das Wort „neu“ ergänzt.
- (18) In § 12 wird Satz 1 zu Absatz (1), Satz 2 zu Absatz (2), danach wird folgender Absatz (3) eingefügt:
„Gebührenschnldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
Der bisherige Satz 3 wird zu Absatz (4), danach wird folgender Absatz (5) eingefügt:
„Die Gebührenschnld ruht für alle Gebührenschnlden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschnldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
- (19) In § 13 Abs. (1) wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- (20) In § 14 wird nach „Beiträgen“ „, Kostenerstattungsansprüche“ eingefügt.
- (21) In § 15 wird nach „dieser Veränderungen“ der Abschnitt „- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen –,“ eingefügt.
- (22) § 15 a wird gestrichen.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Juli 2022



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim
Jürgen Heckel